



Das Zivilurteil / Überblick¹

§ 1: Das Rubrum²

Amtsgericht Hanau
Az: 133 C 1765/04

vgl. Ann. 1)

IM NAMEN DES VOLKES Versäumnisurteil

vgl. Ann. 2)

In dem Rechtsstreit

der Wesert KG, Marienstraße 3, 36039 Fulda, gesetzlich vertreten durch
den einzigen persönlich haftenden Gesellschafter Peter Wesert, ebenda,

- Klägerin -

vgl. Ann. 3)

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Findig in Fulda

vgl. Ann. 4)

gegen

1. Frau Berta Beck, Rabanusstraße 17, 36037 Fulda

vgl. Ann. 5)

2. die Erben des am 1. Dezember 2004 verstorbenen Herrn Bernd Beck, nämlich

vgl. Ann. 6)

(1) den Herrn Hans Meier, Orionstrasse 7, 36041 Fulda,

- Beklagter zu 2) -

(2) den minderjährigen Benno Sorglos, gesetzlich vertreten durch seine Eltern Alfred
und Erna Sorglos, alle wohnhaft in der Orionstrasse 36, 36041 Fulda,

vgl. Ann. 8)

- Beklagter zu 3) -

Prozessbevollmächtigter der Beklagten zu 2) und 3): Rechtsanwältin Dr. Blumenkopf
pp..... -

vgl. Ann. 9)

hat das Amtsgericht Fulda

vgl. Ann. 10)

durch die Richterin Vocke

auf die mündliche Verhandlung vom 2005

für Recht erkannt :



Anmerkungen:

- 1) Registerzeichen: Amtsgericht = C; Landgericht = O. Ein Verkündungsvermerk wird in der Klausur nicht angegeben, weil dieser erst vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 315 III ZPO vermerkt wird.
- 2) Weitere besondere Urteilsarten sind (vgl.: § 313b ZPO): Teilurteil § 301 ZPO, Vorbehaltsurteil §§ 302, 599 ZPO, Zwischenurteile nach §§ 280, 303 ZPO, Anerkenntnis- und Verzichtsurteil nach §§ 306, 307 ZPO und werden *als solche* im Rubrum gekennzeichnet. Entgegen der Praxis in einigen südlichen Bundesländern ist ein normales Endurteil in Hessen nicht als solches, sondern als „Urteil“ anzugeben.
- 3) Bei juristischen Personen ist die Angabe der *vollständigen* Firmenbezeichnung erforderlich; die gesetzlichen Vertreter sind so genau wie möglich zu bezeichnen; zur Not Fantasienamen einsetzen und dies in einer Fußnote kenntlich machen.
- 4) Prozessbevollmächtigte nicht mit RA abkürzen. Aufzuführen ist der Rechtsanwalt, der die Partei in der letzten mündlichen Verhandlung vertritt; Unterbevollmächtigte oder Terminvertreter sind nicht zu nennen.
- 5) Streitgenossen werden fortlaufend nummeriert, um Verwechslungen zu vermeiden. Scheidet ein Streitgenosse während des Rechtsstreites aus, wird er nur dann im Urteil erwähnt, wenn er an der Kostenentscheidung beteiligt ist.
- 6) Stirbt eine Partei während des Prozesses, sind Partei *allein* die Erben und daher namentlich ins Rubrum aufzunehmen (§ 313 I Nr. 1 ZPO); die Nennung des Erblassers ist nicht notwendig, aber in der Praxis allgemein üblich.
- 7) Streitthefter sind nach § 101 ZPO an der Kostenentscheidung beteiligt und können nach § 67 ZPO Rechtsmittel einlegen und sind daher im Rubrum unter der Partei, der sie beigetreten sind, zu nennen; der Streitverkündungsempfänger ist nur dann im Rubrum zu nennen, wenn er dem Rechtsstreit beitrifft, ansonsten nicht.
- 8) Bei Minderjährigen ist, wenn bekannt, das Geburtsdatum zu nennen, da während des Prozesses oder vor Vollstreckung Volljährigkeit eintreten kann; die Eltern als Gesamtvertreter sind beide zu nennen.
- 9) Bei Societäten entweder alle Mitglieder nennen oder "Rechtsanwältin Dr. Findig pp."; (nicht "Dr. Findig und Partner", da dies nur bei Partnern i.S.d. PartGG zulässig ist)
- 10) Bei einer Kammerentscheidung des Landgerichts lautet das Rubrum: "....hat das Landgericht ... durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schnell, sowie die Richter am Landgerichtund für Recht erkannt."

¹ Detailprobleme, etwa Besonderheiten bei Widerklage, Parteiänderungen, Streithilfe o.ä.,

² werden in den späteren Kursabschnitten gesondert behandelt.

Siehe hierzu auch Oberheim § 10, RN 22 ff.



§ 2: Übersicht zum Hauptsachetenor

- I. Der Tenor muss knapp, eindeutig, vollstreckungsfähig (bei Leistungsklagen) und aus sich heraus verständlich sein. Eine Bezugnahme auf eine Urteilsgrundlage oder die Entscheidungsgründe ist nicht zulässig. Der Klagegrund darf nicht angegeben werden.
- II. Maßstab für die Tenorierung ist, dass der Tenor einen **vollstreckungsfähigen Inhalt** haben muss, da die Zwangsvollstreckung mit einer vollstreckbaren Ausfertigung durchgeführt wird, die in der Regel nur Rubrum, Tenor und Unterschriften enthält (vgl. §§ 724, 317 II 2, 750 I 2; ThP § 724, RN 1, § 317, RN 2).
- III. Das Gericht ist nach § 308 ZPO **an die Parteianträge gebunden** ("ne ultra petita" als Ausfluss der Dispositionsmaxime) und darf nie mehr zusprechen als beantragt ist (vgl. ThP § 308 RN 3, 4).

- I. **Grundaussage zu § 308 I ZPO:** Es darf qualitativ nichts anderes und quantitativ nicht mehr (aber natürlich weniger) zugesprochen werden.

Als Minus sind beispielsweise anzusehen (vgl. ThP § 308, RN 3):

- Zug-um-Zug-Verurteilung gegenüber unbeschränktem Leistungsantrag; BGH NJW 1951, 517
- zukünftig statt gegenwärtig fällige Zahlung
- Feststellung gegenüber Leistung

Als Mehr, bzw. etwas anderes sind anzusehen (ThP § 308, RN 2):

- Geldersatz statt Naturalrestitution
- Verurteilung zur Leistung bei Antrag auf einseitige Erledigung

2. Der Grundsatz ne ultra petita gilt **auch bei Klagehäufung** gemäß § 260 ZPO!

Beispiel: Beantragt der Kläger die Zahlung von 7.000 €, zusammengesetzt aus 5.000 € Kaufpreis und 2.000 € Schadensersatz, wird im Tenor nur der Gesamtbetrag ausgewiesen. Ist das Gericht der Meinung, dass der Kaufpreisanspruch nur 2.500 € beträgt, der Schadensersatzanspruch aber 4.500 € ausmacht, so kann insgesamt nur in Höhe von 4.500 € verurteilt werden.

Auch der Antrag auf Zahlung von 10.000 €, zusammengesetzt aus 4.000 € Sachschaden, 3.000 € Arztkosten und 3.000 € Schmerzensgeld sind drei Streitgegenstände (vgl. ThP Einl. II, RN 19).

3. **Ausnahmen von § 308 I ZPO** enthalten:

- RA Ingo Gold -



- die Kostenentscheidung gemäß § 308 II ZPO,
 - die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß §§ 708, 709, 711 S.1 ZPO und
 - im Räumungsprozess § 308a ZPO;
- Daher ist auch insoweit kein anwaltlicher Antrag erforderlich.

§ 3: Übersicht zur Kostenentscheidung

1. Hinsichtlich der Kostenentscheidung gilt gemäß §§ 91, 92 ZPO grds. das **formale Erfolgsprinzip**. Der Unterliegende trägt die Kosten.

Ausnahme hierzu ist der „Klageüberfall“ nach § 93 ZPO. Erkennt der Beklagte den Anspruch sofort an und hat keinen Anlass zur Klage gegeben, dann trägt der Kläger trotz Obsiegens die Kosten.

2. Der wichtigste Grundsatz der Kostenentscheidung ist der Grundsatz der **Einheitlichkeit der Kostenentscheidung**: D.h. über die Kosten kann nur in ihrer Gesamtheit entschieden werden, dies gilt insbesondere auch für

- Teilunterliegen
- Teilklagerücknahme
- Klage und Widerklage
- Haupt- und Hilfsantrag.

Ausnahmsweise gilt das Prinzip der **Kostentrennung**; hinsichtlich der übrigen Kosten ist aber eine einheitliche Kostenentscheidung zu erlassen. Fälle der Kostentrennung sind:

- § 344 ZPO
- § 75 ZPO
- §§ 94 – 97 ZPO
- §§ 100 III ZPO, 101 ZPO
- § 238 IV ZPO
- § 281 III 2 ZPO

3. Bei Teilunterliegen wird gemäß § 92 I ZPO gequotelt oder gegeneinander aufgehoben, es sei denn es liegt ein Fall von § 92 II ZPO vor.

- a. § 92 II ZPO wurde 2002 neu gefasst. Seine besonders bedeutsame Nr.1 setzt *kumulativ* voraus:
 - eine geringfügige Mehrforderung *und*
 - zusätzliche Kosten wurden von dieser Zuvielforderung nicht oder nur in geringfügigem Maße verursacht.

- RA Ingo Gold -



aa. Eine geringfügige Mehrforderung liegt in der Regel vor bei einem kleineren Bruch als 1/10 (vgl. ThP § 92, RN 8).

bb. Keine Veranlassung von Kosten oder geringfügige Mehrkosten: umstritten ist, ob auch hier die 10 % Grenze gilt.

Das ist deswegen problematisch, weil bei den unteren Gebührenstufen die Unterschiede jeweils (knapp) über 10 %. Es ist aber schwierig vorstellbar, dass der Gesetzgeber 2002 eine Reform wollte, die *nur bei hohen Streitwerten* Auswirkung hat und in der Mehrzahl aller Zivilprozesse leer läuft. Deswegen wird mit guten Gründen vertreten, dass ein einziger Gebührensprung immer geringfügig i.d.S. sei, wenn keine weiteren Kosten hinzukommen.³

Wendet man *auch bei diesem* Prüfungspunkt die 10%-Grenze an, so ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage nicht mehr entscheidend, ob ein Gebührensprung vorliegt, sondern allein entscheidend ist, ob im konkreten Rechtsstreit die anfallenden Kosten über 10 % betragen.

b. Die Vorschrift ist unstreitig auf den umgekehrten Fall der Verurteilung des Klägers mit einer Quote von nicht mehr als 10 % wegen identischer Interessenslage entsprechend anwendbar (vgl. ThP § 92, RN 8).

§ 4: Übersicht zur vorläufigen Vollstreckbarkeit

1. **Grundsätzliches:** Wegen der Länge der Verfahren hat sich der Gesetzgeber für eine vorläufige Vollstreckbarkeit entschieden. Wegen der Gefahr, dass in der nächsten Instanz eine gegenteilige Entscheidung getroffen wird, muss der Vollstreckungsschuldner vor Schaden bewahrt werden. Daraus folgt, dass grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckt werden darf, vgl. § 709 ZPO.

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich dabei an dem Schadensersatzanspruch gemäß § 717 II ZPO.

Seit 2002 ist hierbei durch die §§ 709 S.2 und 711 S.2 ZPO bei Geldforderungen eine große Erleichterung eingetreten. Die Höhe muss grds. nicht mehr ausgerechnet werden, sondern kann in einer Quote des zu vollstreckenden Betrages angegeben werden (zu den Formulierungen im einzelnen vgl. unten).



Bei anderen als Geldforderungen (etwa Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung, Auskunft oder Herausgabe) muss weiterhin der Betrag angegeben werden.

II. Systematik des Gesetzes:

1. gegen Sicherheitsleistung, § 709 ZPO
2. ohne Sicherheitsleistung, § 708 ZPO; in den Fällen § 708 Nr. 4 -11 ZPO mit Abwendungsbefugnis des Schuldners gemäß §§ 711, 712 ZPO.

III. Prüfungsreihenfolge:

1. Urteil ist ausnahmsweise nicht für vollstreckbar zu erklären:

a. Urteile, die mit Verkündung oder Zustellung rechtskräftig werden (ThP § 705, RN 6), insbes. Urteile gegen die kein Rechtsmittel statthaft ist: z.B.: Revisionsurteile des BGH; wirksam erklärter beidseitiger Verzicht auf Rechtsmittel.

Anders seit 2002 bei *allen* Berufungsurteilen: Diese sind wegen §§ 542, 543 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären, auch wenn die Revision nicht zugelassen wird. Genauso zu behandeln sind die Fälle, in denen die Berufungssumme nicht erreicht wird (§ 511 II ZPO; dann oft Fall des § 713 ZPO; s.u.).

b. Urteile ohne vollstreckungsfähigen Inhalt (ThP § 704, RN 1).

aa. Beispiele: Feststellungsurteile, klageabweisende Urteile, Gestaltungsurteile (Ausnahme: §§ 767, 768, 771 ZPO; s.u.), Abgabe von WE nach § 894 ZPO (Ausnahme: § 895 ZPO, wegen der damit verbundenen „faktischen Grundbuchsperr“); Zwischenurteile nach §§ 280, 303 ZPO, da sie als Feststellungsurteile keinen vollstreckungsfähigen Inhalt haben.

bb. Wichtige Ausnahme hiervon: Prozessuale Gestaltungsurteile nach §§ 767, 768, 771 ZPO sind *auch in der Hauptsache* für vorläufig vollstreckbar zu erklären, da sonst die Wirkung des § 775 I Nr.1, 776 ZPO nicht eintreten kann (vgl. ThP § 767 RN 31, § 771 RN 25).⁴

cc. Auch wenn der Hauptsachetenor keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat, muss *die Kostenentscheidung* für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Diese ist wiederum eine Geldforderung i.S.d. § 709 S.2, 711 S.2 ZPO !

³ Wie hier etwa Anders/Gehle, RN 170; vgl. Assessor-Basics Zivilurteil § 6, RN 46 f.

⁴ Hierzu auch Assessor-Basics Zivilurteil § 7, RN 2 m.w.N.



- dd. Im Zivilurteil wird *nicht ausdrücklich* „wegen der Kosten“ für vorläufig vollstreckbar erklärt, anders z.T. im öffentlich rechtlichen Urteil.
- c. Urteile in Ehe- und Kindschaftssachen, § 704 II ZPO (auch nicht in der Kostententscheidung vorläufig vollstreckbar).
- d. Wichtig: Entscheidungen, die *krftf Gesetzes* vollstreckbar sind:
- Anordnung oder Bestätigung von Arrest und einstweilige Verfügung (nicht Aufhebung; ThP § 922, RN 3).
 - Arbeitsgerichtliche Urteil wegen § 62 I ArbGG
2. **Urteil ist ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, § 708 ZPO**
- a. § 708 Nr. 1-3 ZPO (keine Abwendungsbefugnis); dies sind vorrangige Sonderregeln zu § 708 Nr. 4-11 ZPO.
- Tenor: „Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.“
- b. Vorläufige Vollstreckbarkeit mit Abwendungsbefugnis: § 708 Nr. 4-11 i.V.m. § 711 ZPO: Hier muss das Gericht über die Abwendungsbefugnis nach § 711 entscheiden; Ausnahme: § 713 ZPO
- aa. Insbesondere § 708 Nr. 11, 711 ZPO:
§ 708 Nr. 11 ZPO ist *subsidiär* („andere Urteile“).
- Vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung sind danach Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn
- 1.Alt.: der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache 1.250 € nicht übersteigt *oder*
 - 2.Alt.: nur die Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar ist und 1.500 € nicht übersteigt.
- bb. Beachte: auch hier gilt über § 711 S.2 der § 709 S.2 ZPO entsprechend, d.h. die Höhe der Abwendungsbefugnis kann in *einer Quote* ausgedrückt werden.

Tenor: „Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des auf Grund des Urteils *insgesamt* vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des *jeweils zu vollstreckenden* Betrages leistet.“



- Die hier angegebene Quote von 115% liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Richters. Hierbei werden insbesondere Liquiditätsfragen eine Rolle spielen (vgl. auch ThP § 709, RN 4).
- Teilweise wird der 2. Hs. auch wie folgt gefasst: „wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in *gleicher Höhe* leistet.“ Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts empfiehlt sich aber in der Examenklausur die hier vorgeschlagene Tenorierung (vgl. ThP § 711, RN 3a).⁵
3. **Urteil ist nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 709 ZPO)**: alle Urteile, die nicht unter 1. oder 2. fallen.
- a. Beachte § 709 S.2 ZPO bei Geldforderungen:
- Tenor: „Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.“
- b. Wird keine Geldforderung vollstreckt, ist § 709 S.2 ZPO nicht einschlägig (insbes. bei Herausgabeklagen und Klagen auf Abgabe einer WE).
- Dann ist die Höhe der Sicherheitsleistung betragsmäßig anzugeben.
 - Aber: bezüglich der zusätzlich vollstreckbaren *Kosten* wird man § 709 S.2 ZPO anwenden können, denn diese stellen eine *Geldforderung* dar.⁶
4. **Liegt ein Vollstreckungsschutzantrag nach §§ 710, 712 bis 714 ZPO vor?**
- a. Ausnahme von der Abwendungsbefugnis des § 711 ZPO ist der Antrag des Titelgläubigers nach § 711 S.3 i.V.m. § 710 ZPO, beachte dabei § 714 ZPO.
- b. beachte: § 713 ZPO: Rechtsmittel liegen unzweifelhaft nicht vor; z.B. die Berufungssumme von 600 € ist nicht erreicht, § 511 II Nr.1 ZPO und die Voraussetzungen der Berufungszulassung nach § 511 II Nr.2 ZPO liegen erkennbar nicht vor, es sei denn wiederum, es besteht die Möglichkeit einer Anschlussberufung nach § 524 ZPO.
5. Zur **Art der Sicherheitsleistung** beachte die in § 108 I 2 ZPO eingeräumten Möglichkeiten.
6. **Höhe der Sicherheitsleistung**: dies ist nach § 108 I 1 ZPO in das freie, *pflichtgemäße* Ermessen des Gerichts gestellt.

⁵ Ausfühlich hierzu in Assessor-Basics Zivilurteil § 7, RN 9 m.w.N.

⁶ Zu diesem Problem, das anscheinend unterschiedlich gehandhabt wird, siehe die Argumentation in Assessor-Basics Zivilurteil § 7, RN 13b; wie hier etwa Anders/Gehle, RN 186.



§ 5: Übersicht zum Tatbestand

Der Tatbestand ist die objektive und bewertungsfreie Darstellung des Sach- und Streitstandes, abgestellt auf den Schluss der mündlichen Verhandlung (ThP § 313, RN 12 ff).

Grds. muss jedes Urteil einen TB enthalten, **Ausnahmen**: §§ 313a; 313b; 495a II; 543 I ZPO.

Die **Hauptaufgaben** des Tatbestandes sind:

1. **Objektiver Bericht** über die Urteilsgrundlagen (inbs. Parteivorbringen, Beweisaufnahmen, Zwischenurteile und sonstige Prozessgeschichte),
2. **Beurkundungs- und Beweisfunktion**, § 314 ZPO.

- Die allg. anerkannte positive Beweiskraft des Tatbestands geht zum einen dahin, dass was dort wiedergegeben wird, auch tatsächlich vorgegetragen wurde, und zum anderen dahin, dass damit geklärt ist, ob es bestritten wurde oder nicht.

- Die sog. negative Beweiskraft des Tatbestands bedeutet, dass sein Schweigen beweist, dass eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben worden ist. Anders als früher ist die Existenz dieser negativen Beweiskraft für die gegenwärtige ZPO umstritten.⁷

Diese Hauptaufgaben stehen unter dem **Strafungsgebot** des § 313 II ZPO. Diese Regelung („nur das Wesentliche“, „knapp“) rechtfertigt jedoch nicht einen lückenhaften Tatbestand, dies würde § 314 ZPO zuwiderlaufen.

Daraus folgt: Der ausformulierte Text muss den Sachstand nicht selbst vollständig wiedergeben, die Vollständigkeit muss aber über *konkrete* Bezugnahmen auf das Protokoll oder einen bestimmten Schriftsatz erreicht werden.

⁷ Bejahend etwa noch ThP § 314, RN 1 und BGH NJW 1984, 2463. Ablehnend etwa V. Senat des BGH (NJW 2004, 1876 [1879]; keine Vorlage an den GrS!; Gaier NJW 2004, 110 [111 m.w.N.], wo dies v.a. aus dem Knappheitsgebot des § 313 II ZPO gefolgt wird. Konsequenz dieser Ansicht: Ergeben die Akten, dass sich ein bestimmtes Vorbringen in einem erstinstanzlichem Schriftsatz befindet, nicht aber im Tatbestand, ist es dennoch eine zu berücksichtigende Tatsache i.S.d. § 529 I Nr. 1 ZPO; es ist dann weder ein Tatbestandsberichtung nötig, noch eine Anwendung von § 531 II 1 Nr. 1 ZPO.



Aufbau des Tatbestandes (vgl.: ThP § 313, RN 15 ff)

1. **EINLEITUNGSSATZ** / Sprache: Präsens⁸
2. **UNSTREITIGES** / Sprache: Imperfekt (historisch aufbauen)
 - Geschensablauf, soweit von den Parteien übereinstimmend geschildert
 - nach § 288 ZPO ausdrücklich oder § 138 II ZPO konkludent zugestandene Tatsachenbehauptungen
 - gemäß § 138 III ZPO als zugestanden geltende Tatsachenbehauptungen

Beachten Sie dabei folgende **Besonderheiten bzw. Fehlerquellen**:

- Eine einmal bestrittene Tatsachenbehauptung bleibt wegen der Einheitlichkeit der mündlichen Verhandlung bestehen, auch wenn es nach einer Beweisaufnahme nicht wiederholt wird, es sei denn, die bisher bestrittene Partei macht sich das Ergebnis *ersichtlich* zu eigen; Schweigen allein genügt nicht.
- Ob das Bestreiten substantiiert genug ist, ist Frage der Entscheidungsgründe und darf im TB nicht vorweggenommen werden.
- Ob ein Vorbringen verspätet ist (und deswegen im Ergebnis als zugestanden zu behandeln ist), ist erst in den Entscheidungsgründen zu erörtern.
- Auch nachgereichte Schriftsätze sind zu berücksichtigen, da nach § 283 ZPO deren Inhalt zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden kann.
- Tatsachen sind auch sog. „**Rechtstatsachen**“, d.h. von den Parteien wird übereinstimmend eine Rechtsansicht vorgetragen, die einen einfachen Begriff des täglichen Lebens umschreibt und es gibt keine Anhaltspunkte, dass den Parteien der richtige Umgang damit nicht zuzutrauen wäre (z.B. „Kaufvertragschluss“).

3. **STREITIGER KLÄGERVORTRAG** /

Sprache: Eingangsformulierung Präsens („Der Kläger behauptet.....“); dann in indirekter Rede das streitige Vorbringen („..., er sei ...;, er habe.....“)

⁸ Nach Ansicht von AG (RN 43) sind Einleitungssätze grds. entbehrlich. Anders und empfehlenswert die h.M.; vgl. etwa ThP § 313, RN 16; Zöllner § 313, RN 12.



Ausdrücklich, konkludent nach § 138 III ZPO oder mit Nichtwissen nach § 138 IV ZPO bestrittene Tatsachen; unerheblich, ob das Bestreiten zulässig und ausreichend ist, da dies eine Wertungsfrage darstellt (unklar insoweit ThP § 313, RN 18).

Ein **Bestreiten mit Nichtwissen** ist, weil in den Entscheidungsgründen grds. die Zulässigkeit eines solchen Verhaltens (§ 138 IV ZPO) geklärt werden muss; **wörtlich** wiederzugeben.

Antwort des Klägers auf die Klageerwiderung des Beklagten, wenn sie seinen Klagevortrag lediglich ergänzt (anders, wenn echte Replik)

Bloße **Rechtsansichten**⁹ des Klägers werden eingeleitet mit: „der Kläger meint; ... ist der Ansicht ...“

4. (kleine) **PROZESSGESCHICHTE**, soweit sie zum Verständnis der Anträge relevant ist / Sprache: Perfekt

- vorangegangenes VU (§§ 330 ff ZPO); Vollstreckungsbescheid (§ 700 ZPO) sind anzugeben mit dem Datum des Erlasses, Inhalt und Zustellungstag, sowie hiergegen gerichtete Einsprüche gemäß § 341 ZPO nach Form, Adressat und Eingang (vgl.: ThP § 313, RN 23)

- vorangegangene Teil-, Zwischen- und Vorbehaltsurteile (str. a.A. ThP § 313, RN 22), da nur so der Antrag bzgl. des Restes verständlich wird
- Parteivechsel und -beitritt
- Klageänderungen, soweit hierdurch besondere Kosten angefallen sind.

5. **DIE ZULETZT GESTELLTEN ANTRÄGE** / Sprache: Präsens (hervorheben durch Einrückchen)

- Entscheidend sind nur die in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Anträge.
- Anträge sind immer wörtlich wiederzugeben (häufiger Klausurfehler), auch wenn sie falsch sind, da Auslegung und Umdeutung eine Frage der Entscheidungsgründe ist. Allerdings dürfen sprachliche Ungenauigkeiten korrigiert werden.

Auch Hilfsanträge sind immer darzustellen, nicht aber die Kostenanträge (vgl. § 308 II ZPO) und Anträge zur vorläufigen Vollstreckbarkeit (§§ 708 ff ZPO), da diese *von Amts wegen* entschieden werden.

⁹ Rechtsansichten werden angedeutet, soweit sie zum Verständnis des Streitstandes erforderlich sind, um dem Korrektor keine Gelegenheit zu geben, ein Auslassungszeichen zu machen. Andererseits darf man hierbei nicht zuviel Zeit verlieren, um fertig zu werden.



6. **STREITIGES VORBRINGEN DES BEKLAGTEN**

Sprache: Eingangsformulierung Präsens („der Beklagte behauptet;...“); dann in indirekter Rede das streitige Vorbringen (“...“, er sei;...“, ...; er habe;...“)

Achten auf logische **Reihenfolge**:

- Prozessrügen; insbesondere solche, bei denen ohne Rüge Heilung eintritt (z.B. §§ 39, 267, 295 ZPO) oder die einredeweise geltend gemacht werden müssen (§ 269 VI, 1032 ZPO)
- einfaches Bestreiten wird nicht mehr erwähnt, da dies schon durch die Einordnung im streitigen Klagevortrag klargestellt wurde
- qualifiziertes / substantiierte Bestreiten (Beklagte behauptet anderen Geschehensablauf)
- rechtshindernde Tatsachen (z.B. § 311b I BGB)
- rechtsvernichtende Tatsachen (z.B. § 389 BGB)
- rechtshemmende Tatsachen (z.B. § 214 BGB)
- nicht erledigte Beweisanträge des Beklagten

Sind die rechtshindernden, -vernichtenden oder -hemmenden Tatsachen teils streitig und teilweise nicht streitig, so gebietet es in der Regel die bessere Verständlichkeit, diese erst im streitigen Beklagtenvortrag aufzugreifen; Streitiges und Unstreitiges aber sprachlich klar abgrenzen.

Sonderproblem: Prozessaufrechnung:

- Die Aufrechnung gehört zu den Verteidigungsmitteln des Beklagten, hat also bei den Anträgen selbst nichts zu suchen, sondern kommt ans Ende des Teils „streitiger Beklagtenvortrag“.
- Die Tatsache, dass *die Erklärung* der Aufrechnung i.d.R. unstreitig sein wird, führt nicht dazu, dass sie schon oben erwähnt wird.
- Auch der unstreitige Teil der Tatsachen, die der Prozessaufrechnung zugrunde liegen, sollte aus Gründen der Verständlichkeit erst hiernach dargestellt werden.

7. **REPLIK DES KLÄGERS** / Sprache: Präsens, indirekte Rede (vgl. oben).

- qualifiziertes Bestreiten der vom Beklagten geltend gemachten rechthindernden, -vernichtenden und -hemmenden Tatsachen
- qualifiziertes Bestreiten gegenüber der Hilfsaufrechnung

MERKE: Ergänzt oder präzisiert der Kläger lediglich sein streitiges Vorbringen, ist dies bereits weiter oben im streitigen Klagevortrag abzuhandeln.



ggf. DUPLIK DES BEKLAGTEN

8. PROZESSGESCHICHTE

Sprache: Perfekt ("...das Gericht hat Beweis erhoben...")

- nur, soweit für die Entscheidung von Bedeutung, d.h. wenn in den Entscheidungsgründen ein Eingehen auf diese Ereignisse notwendig ist (ThP § 313, RN 22)
- bzgl. einer Beweisaufnahme wird grds. nur der Beweisbeschluss mit Datum zitiert, die Beweismittel genannt und im Übrigen (hinsichtlich Ergebnis und Inhalt) auf die Protokolle und Akten Bezug genommen; bei förmlichen Beweisbeschluss (vgl. §§ 358 ff ZPO) erfolgt ein Verweis aufs Sitzungsprotokoll¹⁰
- unerledigte Beweisangebote der Parteien (Bezugnahme auf Schriftsätze)
- präkludiertes Vorbringen, §§ 296, 296a ZPO (Bezugnahme auf Schriftsätze)

Wird ein Verfahrensmangel nach § 295 ZPO durch rügelose Einlassung gehellt, sind die einzelnen prozessualen Ereignisse weder im Tatbestand noch in den Entscheidungsgründen zu erwähnen.

¹⁰ Die Tatsache, dass eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, ist früher für die Höhe der Anwaltsgebühren entscheidend gewesen (vgl. § 31 Nr.3 BRAGO); das RVG sieht nun aber keine Beweisgebühr mehr vor.



§ 6: Aufbau der Entscheidungsgründe

I. Die voll begründete Klage:¹¹

Von mehreren in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen wird nur *eine einzige* im Urteil dargestellt.

Dabei erfolgt die Auswahl nicht nach dem Belieben des Verfassers sondern nach festen Auswahlregeln:

- Von mehreren begründeten Anspruchsgrundlagen wird die „beste“ dargestellt, also diejenige mit den *geringsten* Anforderungen: v.a. verschuldensunabhängige Haftung vor Verschuldenshaftung, Haftung für vermutetes Verschulden (etwa § 280 I 2 BGB oder § 18 I StVG) vor Haftung für vom Anspruchsteller zu beweisendes Verschulden (§ 823 I BGB).
- Hat eine Anspruchsgrundlage eigentlich die leichteren Tatbestandsmerkmale (etwa § 812 I BGB), reicht sie aber nicht so weit wie eine andere Anspruchsgrundlage (etwa § 823 I BGB bei gelungener, so wird sie im Urteil nicht subsumiert, weil sie das Urteil *nicht trägt*.

Beispiel für letzteres: § 812 I BGB wird im Urteil nicht erwähnt, wenn der Beklagte sich erfolgreich auf (teilweise) Entreichnung berufen hat, der Kläger sich aber infolge eines erfolgreichen Verschuldensnachweises auf § 823 I BGB stützen kann.

II. Die vollständig unbegründete Klage:

- Es werden *alle* in Betracht kommenden (= nicht abwegigen) Anspruchsgrundlagen erörtert.
- Aber: Es wird nur dasjenige Tatbestandsmerkmal genannt, an dem der jeweilige Anspruch letztlich *scheitert*.
- Scheitert die Anspruchsgrundlage aus *mehreren* Gründen gleichzeitig, so gehen die Meinungen darüber, ob man alle Gründe nennen kann bzw. soll oder nur eine Begründung, bei Praktikern und Ausbildern weit auseinander.¹² U.E.

¹¹ Ausführlich und mit exemplarischen Fallbeispielen zu den Aufbauregeln des Zivilurteils siehe in Assessor-Basics Zivilrecht § 9, RN 35 ff.

¹² Und viele von Ihnen haben natürlich die alleinige und absolute Weisheit gepachtet und erklären die jeweilige Gegenmeinung für völlig unvertretbaren Unfug oder gar für gar nicht existent!



sind Mehrfachbegründungen schon in der Praxis vorzugswürdig, um das Urteil „berufungsfester“ zu machen¹³; im Examen sprechen noch klausur-taktische Gründe für diese Vorgehensweise.

III. Die teilweise begründete Klage hat grds. einen zweistufigen Aufbau:

- Zunächst wird der erfolgreiche Teil der Klage vorangestellt, es wird also unter Darlegung der „besten“ Anspruchsgrundlage (s.o.) begründet, dass und warum ein Teil des geltend gemachten Anspruchs begründet ist.
- Anschließend wird im zweiten Teil begründet, warum keine weitergehenden Ansprüche gegeben sind: hierbei sind wieder *alle* Anspruchsgrundlagen zu erörtern, die für das weitergehende Klageziel in Betracht kamen.



Anhang: Aufbau von RA-Schriftsätzen (Klageschrift)

Der Aufbau einer Klageschrift ergibt sich im Wesentlichen aus den Anforderungen gemäß § 253 ZPO, lässt dabei aber eine ganze Reihe von Fragen offen.

Folgende Elemente sind in dieser Reihenfolge notwendig bzw. möglich:

- Rubrum (§ 253 II Nr.1, III, IV; § 130 Nr.1 ZPO)
- Anträge (§ 253 II Nr.2, IV; § 130 Nr.2 ZPO)
- Klagegrund (Tatsachenvortrag; § 253 II Nr.2 ZPO)
- Beweismittelangabe (§ 253 IV; § 130 Nr.5 ZPO)
- Rechtsausführungen (*nicht zwingend; im Examen abhängig von den Anweisungen des Prüfungsausschusses*)
- evtl. Stellungnahme zur Frage Einzelrichter- oder Kammerentscheidung; vgl. §§ 348, 348a ZPO (*auch direkt nach den Anträgen möglich*)
- evtl. Vortrag zum Scheitern eines Güdetermins (vgl. § 278 II 1, 2.Hs. ZPO)
- Unterschrift (§ 253 IV; § 130 Nr.6 ZPO)

Siehe dazu im Detail Assessor-Basics „Anwaltsklausur“ (Theorieband).

Konkrete Anwendungsbeispiele geben die in diesem Kurs sowie im Hemmer-Postversand verwendeten Anwaltsklausuren, aber auch die Musterklausuren in Assessor-Basics „Klausurentraining Anwaltsklausuren“ (= Fallsammlung).

¹³

Zur Auswirkung solcher Mehrfachbegründungen auf die Berufung siehe nur ThP § 520, RN 26 und ausführlich in Assessor-Basics Anwaltsklausur § 4, RN 60 ff.